

«Wacker United» – Förderverein Wacker Thun (AG und Verein)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen «Wacker United» besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Thun.

Art. 2 Zweck

Der Club «Wacker United» bezweckt die finanzielle Unterstützung von Wacker Thun (Verein und AG) nach eigenem und freiem Ermessen sowie die Pflege von kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Kontakten.

Gegenüber Wacker Thun (Verein und AG) bestehen weder Rechte noch Pflichten. Die effektive Geldmittelverwendung zu Gunsten von Wacker Thun (Verein und AG) wird auf Antrag dessen Vorstandes, bzw. Verwaltungsrat durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Club «Wacker United» steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Empfehlung durch 2 Mitglieder des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. ~~Mitglieder des President's Club von Wacker Thun und Verwaltungsratsmitglieder der Wacker Thun AG sind automatisch Mitglieder von „Wacker United“.~~

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten.

Über eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Schriftliche Austrittserklärung. Diese muss jeweils bis spätestens am 30. Juni eingereicht werden. Bis zu diesem Termin sind die vollen Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Verlaufe des Monats Mai.
- c) Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt an der Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Angabe der Gründe ist nicht erforderlich. Das Ausschlussstraktandum muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern.

Art. 6

Die Mitglieder des Vereins «Wacker United» sind verpflichtet, die Interessen des eigenen Vereins, sowie von Wacker Thun (Verein und AG) nach Innen und Aussen zu wahren. Ihnen steht das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht zu.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel innerhalb zweier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedürfnis durch den Vereinspräsidenten, durch Beschluss des Vorstands oder auf Vorschlag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Rechte und Befugnisse zu:

- a. Annahme und Abänderung der Statuten
- b. Wahl des Vereinspräsidenten und des Vorstandes je für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung des Jahresberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages; Déchargeerteilung
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Anträge sind schriftlich drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.
- h. Ausschluss von Mitgliedern

- i. Beschlussfassung über alle übrigen, ihr nach Statuten und Gesetz zugewiesen Befugnisse

Art. 10

Die Mitglieder werden schriftlich mindestens 14 Tage zum Voraus zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Über Gegenstände, die in der Einladung nicht traktandiert sind, darf nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beantragt wird. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt ein nach dem Gesetz oder den vorliegenden Statuten erforderliches qualifiziertes Mehr.

Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Kassier

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandsmitglieder von Wacker Thun, bzw. Verwaltungsratsmitglieder der Wacker Thun AG können nicht gleichzeitig Bestandteil des Vorstandes «Wacker United» sein.

Art. 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand

- a. führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- b. vertritt den Verein gegen Außen
- c. besorgt alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit dem Kassier oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nichts anderes beantragt wird.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie ist wieder wählbar. Als Revisionsstelle kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensbestand. Sie erstattet schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der Mitgliederversammlung. Sie hat das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

Art. 16 Haftung

Die finanziellen Verpflichtungen sind zu decken mit

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. ausserordentlichen Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
- c. freiwilligen Zuwendungen
- d. besonderen Finanzaktionen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Kassier ist für das Finanzwesen verantwortlich.

Art. 17 Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Startgeld beträgt 999 CHF.

Der Jahresbeitrag wird per 30. Mai des laufenden Jahres oder bei Erwerbung der Mitgliedschaft fällig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 19 Auflösung / Liquidation

Die Auflösung des Vereins «Wacker United» kann durch Beschluss von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird bei einer ersten Mitgliederversammlung dieses Mehr nicht erreicht, so kann an einer nächsten Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins «Wacker United» beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens, wobei dies vorzugsweise an Wacker Thun (Verein und AG gleichteilig) geht.

Angenommen und in Kraft gesetzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 29. April 2022.

Verein «Wacker United»

Markus Gugger
Der Präsident

Thomas Kissling
Der Vizepräsident